

Teltower Kreisblatt.

N^o. 2.

1871



Dies Blatt erscheint jeden Mittwoch.
Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch durch
die kgl. Post-Anstalten.

Insertate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaux für uns an.
Preis: die 3gepalt. Petitzeile 1/4 Sgr.

16. Jahrg.

Teltow, den 11. Januar.

1. Quartal.

Am t l i c h e s.

Teltow, den 8. Januar 1871.

In Lichtenrade hat sich am 2. und in Rangsdorf am 3. d. Mts. ein dem Anseine nach toller Hund gezeigt und in beiden Ortschaften verschiedentlich Hunde gebissen. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 — Amtsblatt de 1868 Seite 50/51 — ordne ich daher an, daß die im 1/2 meiligen Umkreise von Lichtenrade und Rangsdorf befindlichen Hunde 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrern und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jagd-, Hirten-, Fleischer-, und eigentliche Zughunde sind zwar, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ablaufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen, resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163. Nr. 3 resp. der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unternlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Der Landrath. Prinz Handjery.

Teltow, den 10. Januar 1871.

In D.-Willmersdorf hat sich am 6. d. Mts. ein dem Anseine nach toller Hund gezeigt, und hat daselbst verschiedentlich Hunde gebissen. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 — Amtsblatt de 1868 Seite 50/51 — ordne ich daher hiermit an, daß die im 1/2 meiligen Umkreise von D.-Willmersdorf befindlichen Hunde 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrern und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ablaufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwider-

handelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2 April 1803 §. 163 Nr. 3 resp. der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unternlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Der Landrath. Prinz Handjery.

Teltow, den 6. Januar 1871.

Die Orts-Vorstände des Kreises werden hierdurch auf die im 52. Stück des Amtsblattes pro 1870 erschienene Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Dezember 1870, die Verloofung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend, mit der Anweisung aufmerksam gemacht, das dem Amtsblatt beiliegende Verzeichniß zu Siedermanns Einsicht im Amtskolal auszulegen, die Auslegung sowie den Inhalt der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf ortsübliche Weise zu publiciren und demnächst das Verzeichniß bei dem Amtsblatt für eventuelle spätere Nachfragen aufzubewahren.

Die Gast- und Schankwirthe haben das Verzeichniß in ihren Lokalen öffentlich auszuhängen.

Den Ortsvorständen der größeren Ortschaften wird in den nächsten Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zum geeigneten Gebrauch unter Couvert zugehen.

Der Landrath. Prinz Handjery.

Der Bauergrundbesitzer Berlinide aus Steglitz ist zum Schulzen für diese Ortschaft ernannt, als solcher von mir befristet und vereidigt worden.

Teltow den 6. Januar 1871.

Der Landrath. Prinz Handjery.

Arznei-Taxe pro 1871.

Nachstehendes:

Publicandum.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mülller.
wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arznei-Taxe bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Potsdam, den 28. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berlin, den 2. Januar 1871.

Bekanntmachung.

Pakete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Gemath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind, und auf der Adresse des Begleitbrieves der Vermerk enthalten ist: